

Übernahme des Geschäftsbereiches Referat für Arbeit und Wirtschaft durch den 2. Bürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00784

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 08.07.2014

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Nach der Wahl des bisherigen Referenten des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herrn Dieter Reiter, zum Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München ist die Stelle der Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft seit 01.05.2014 vakant. Entsprechend der bisherigen Praxis wäre daher die Stelle des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes als Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt gemäß der Art. 12, 13 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen in Bayern aufgrund einer geheimen Wahl durch den Stadtrat.

Herr Bürgermeister Josef Schmid hat aber nunmehr erklärt, in seiner Funktion als 2. Bürgermeister der Landeshauptstadt München den Geschäftsbereich Referat für Arbeit und Wirtschaft selbst übernehmen zu wollen.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat den Sachverhalt geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Es ist rechtlich zulässig, dass einem weiteren Bürgermeister ein eigener Geschäftsbereich zugewiesen wird. Die Zuweisung von großen Geschäftsbereichen bei den weiteren Bürgermeistern wird auch in anderen Städten praktiziert und war bzw. ist dort gang und gäbe (Beispiele: Ingolstadt, Augsburg, Nürnberg).

In München gibt es bei den weiteren Bürgermeistern noch keine vergleichbaren Erfahrungen. Dem Oberbürgermeister ist mit dem Direktorium jedoch ebenfalls eine größere Verwaltungseinheit direkt unterstellt. Neben seiner Vorsitzfunktion im Stadtrat und bestimmten Ausschüssen und neben der Leitungsfunktion für die gesamte Stadtverwaltung obliegt ihm zusätzlich die Verantwortung für das Direktorium, für das er gleichsam wie ein Referent zuständig ist.

Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO verlangt, dass die Zuweisung des Geschäftsbereiches „Referat für Arbeit und Wirtschaft“ auf den 2. Bürgermeister durch Stadtratsbeschluss erfolgen muss. Die weiteren Bürgermeister sind Gemeinderatsmitglieder im Sinne dieser Bestimmung.

Folge der Zuweisung ist, dass das Referat für Arbeit und Wirtschaft in Zukunft kein berufsmäßiges Stadtratsmitglied als Referenten mehr benötigt. Diese Referentenfunktion übt vielmehr der 2. Bürgermeister aus.

Eine Wahl des 2. Bürgermeisters zum Referenten nach den Bestimmungen des Kommunalen Wahlbeamtengesetzes ist weder erforderlich noch zulässig. Das Amt des 2. Bürgermeisters setzt nämlich das ehrenamtliche Stadtratsmandat voraus. Ehrenamtliches Stadtratsmandat und berufsmäßiges Stadtratsmandat sind wiederum jedoch nicht miteinander vereinbar.

Wie auch bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern ist neben der Übertragung des Geschäftsbereichs durch den Stadtrat nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO zur eigenständigen Erledigung der im Referat für Arbeit und Wirtschaft anfallenden Aufgaben zusätzlich noch die Befugnisübertragung durch den Oberbürgermeister nach Art. 39 Abs. 2 GO erforderlich. Während Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO die Verteilung der gemeindlichen Geschäfte bzw. Aufgaben durch den Stadtrat behandelt, regelt Art. 39 Abs. 2 GO die ausschließlich dem Oberbürgermeister zustehende Übertragung seiner ihm durch Gesetz zugewiesenen Befugnisse an die weiteren Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtratsmitglieder sowie an Gemeindebedienstete zur selbständigen Erledigung. Die Geschäfts- bzw. Aufgabenverteilung durch den Stadtrat ohne die dazugehörige Befugnisübertragung durch den Oberbürgermeister ist zwar nach herrschender Meinung rechtlich möglich, aber nicht sinnvoll, da der 2. Bürgermeister in diesem Fall nur Beratungskompetenzen hätte und weder nach außen rechtswirksame Entscheidungen, noch im Innenverhältnis Weisungen erteilen könnte.

Die zur Führung des Referates für Arbeit und Wirtschaft notwendigen Befugnisse (z.B. Vorbereitung der Beratungsgegenstände für die Stadtratssitzungen, Vollzug der Stadtratsbeschlüsse, Erledigung der laufenden Angelegenheiten) wird der Oberbürgermeister deshalb flankierend zu diesem Stadtratsbeschluss dem 2. Bürgermeister wie bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern gemäß Art. 39 Abs. 2 GO übertragen, verbunden mit dem Recht zur Subdelegation auf Bedienstete. Die vom Oberbürgermeister

üblicherweise ausgestellte Referentenvollmacht wird sich im vorliegenden Fall an den 2. Bürgermeister als Bevollmächtigten richten.

Im Ergebnis erhält der 2. Bürgermeister damit die zur Führung des Referates für Arbeit und Wirtschaft erforderlichen Kompetenzen wie ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied, einschließlich des Antrags- und Vortragsrecht in der Vollversammlung und den Ausschüssen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. Der 2. Bürgermeister ist jedoch, soweit er nicht als Vertreter den Vorsitz im Ausschuss führt, kein Mitglied des Ausschusses und hat daher auch kein Stimmrecht im Ausschuss.

II. Antrag des Referenten

1. Herrn 2. Bürgermeister Josef Schmid wird der Geschäftsbereich des Referats für Arbeit und Wirtschaft im bisherigen Umfang gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO zugewiesen. Die Wahl eines berufsmäßigen Stadtrats bzw. einer berufsmäßigen Stadträtin für das Referat für Arbeit und Wirtschaft entfällt somit. Als 2. Bürgermeister nimmt Herr Josef Schmid die Aufgaben wahr, die sonst der Referent für Arbeit und Wirtschaft wahrnimmt.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I / CS

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**
An das Personal- und Organisationsreferat
An D-HAI/CS, Sachgebiet 2
z. K.

Am